

Satzung

Änderungsdatum: 04.02.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Fechtakademie e.V. Oberhausen hat ihren Sitz in Oberhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Fechtsports und Behindertensports in seiner Gesamtheit und Vielseitigkeit, sowie in allen seinen Zielen, insbesondere die sportliche Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und ebenso durch Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Der Verein ist selbsttätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ zur Förderung sportlicher Leistungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person weiblichen und männlichen Geschlechts erwerben. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Zur Aufnahme von Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:

- a) jugendliche Mitglieder mit aktivem und passivem Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- b) aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit aktivem und passivem Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- c) fördernde Mitglieder ohne jegliches Stimmrecht
- d) Ehrenmitglieder

Sie werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds im Sinne des Buchstaben b), sind aber vom Beitrag befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mindestens 6 Wochen vor Quartalsende. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur durch den gesch.ftsführenden Vorstand in den nachstehenden Fällen beschlossen werden.

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- c) bei Beitragsrückständen nach § 5

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Entscheid ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung zulässig.

§ 5 Beitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die ½ jährlich im Voraus bis zum 15. Februar und 15. August des laufenden Kalenderjahres zu zahlen sind. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei einem Beitragsrückstand besteht kein Versicherungsschutz mehr. Sollte nach einmaliger Mahnung über die Beitragsrückstände zuzüglich einer Mahngebühr kein Ausgleich der Forderung erfolgen, so wird die Zwangseinziehung der ausstehenden Beträge eingeleitet, die Kosten gehen zur Lasten des Beitragsschuldners und es kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Jugendausschuss
- c) geschäftsführender Vorstand
- d) erweiterter Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenbericht
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des gesch. ftsführenden Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes, einschließlich der Mitglieder der weiteren Organe des Vereins
- e) Neuwahl der Kassenprüfer
- f) Anträge

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung sind Aktive, Passive und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren steht das Stimmrecht den Erziehungsberechtigten zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied kann 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 20% der erschienen Mitglieder absinkt. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt und sind die Tagesordnungspunkte noch nicht alle erledigt, ist die Versammlung zu beenden und innerhalb von 14 Tagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Formalitäten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen. Für die Entscheidung über den Antrag auf Auflösung des Vereins, sowie über Anträge auf Satzungsänderungen sind die Stimmen von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und drei Vertretern der Sportjugend, die von dem Jugendtag mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendtag, zu dem alle 12-20 Jahre alten Mitglieder gehören, soll mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Aufgabe des Jugendausschusses sind Wahl des Jugendwartes, Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten, Pflege und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit sowie Herstellung enger Verbindung zu den Eltern, Schulen, anderen Jugendorganisationen und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzendem
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassenwart

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und sind stets beschlussfähig. Ergibt sich bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstandes Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wirkt beratend bei der Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes mit.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Pressewart
- c) Schriftführer
- d) Jugendwart
- e) Sportwart
- f) Fachwart für Sponsoring und Marketing
- g) Breiten- und Seniorensport-Beauftragter
- h) Fachwart für Behindertensport

Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nach Bedarf vom Vorsitzenden, oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtsdauer der unter b)-g) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.